

Dr. Wolfgang Peschorn  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0382-II/1/c/2019

Wien, am 31. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Sabine Schatz, Genossinnen und Genossen haben am 5. Juni 2019 unter der Nr. **3654/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die neonazistischen Aktivitäten des Polizeibeamten K.“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3:**

- *Wurden bei K Hausdurchsuchungen durchgeführt?*
  - a. *Wenn ja, aufgrund Ermittlungen wegen welcher Delikte fanden diese Hausdurchsuchungen zu jeweils welchem Zeitpunkt statt?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*  
*Welche Einheit(en) führte(n) die Hausdurchsuchung(en) durch?*
- *Was wurde bei der/en Hausdurchsuchung(en) sichergestellt? (Bitte um konkrete Auflistung)*
- *Wurde bei einer Hausdurchsuchung ein Dolch der SA sichergestellt?*

Bei K. wurde am 15. Juni 2018 durch das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Niederösterreich eine von der Staatsanwaltschaft St. Pölten angeordnete Hausdurchsuchung wegen Verdachtes einer strafbaren Handlung nach § 3g Verbotsgesetz 1947 in der geltenden Fassung durchgeführt.

Hinsichtlich der weiterführenden Fragen ersuche ich um Verständnis, dass diese Fragen nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes idF BGBl. I Nr. 164/2017 nicht Gegenstand meines Vollzugsbereiches sind und somit einer Beantwortung durch mich nicht zugänglich sind.

**Zur Frage 4:**

- *Welche anderen Ermittlungsmaßnahmen fanden zu jeweils welchem Zeitpunkt aufgrund der Ermittlungen wegen jeweils welcher Delikte statt?*

Durch das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Niederösterreich wurden nach § 3g Verbotsgesetz Ermittlungen durchgeführt. Darüber hinaus fanden keine weiteren Ermittlungen statt.

**Zur Frage 5:**

- *Welche dienstrechtlichen Konsequenzen zieht das Verhalten von K. mit sich?*
  - a. *Wenn keine, warum?*

Die Landespolizeidirektion Wien hat mitgeteilt, dass sie als zuständige Dienstbehörde nach dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens eine dienstrechtliche Würdigung des Sachverhalts auf Grundlage der gerichtlichen Feststellungen vornehmen wird.

**Zur Frage 6:**

- *Ist es korrekt, dass K. im Juni 2019 noch als Polizeibeamter tätig ist (war)?*
  - a. *Wurde K. auf Grund seines Verhaltens versetzt?*
  - b. *Ist K. im Außendienst tätig?*

K. ist als Polizeibeamter im Innendienst tätig. Er wurde nicht versetzt.

**Zu den Fragen 7 bis 10:**

- *Ist es möglich, die Ausbildung zum/zur PolizeibeamtIn zu absolvieren, ohne von den Verbrechen des Nationalsozialismus gehört zu haben?*
  - a. *Wenn nein, welche Inhalte werden dazu konkret gelehrt?*
- *Ist es möglich, die Ausbildung zum/zur PolizeibeamtIn zu absolvieren, ohne von den Verbrechen der SS gehört zu haben?*
  - a. *Wenn nein, welche Inhalte werden dazu konkret gelehrt? (Bitte um Ausführung)*
- *Ist es möglich, die Ausbildung zum/zur PolizeibeamtIn zu absolvieren, ohne von den Verbrechen der Waffen-SS gehört zu haben?*
  - a. *Wenn nein, welche Inhalte werden dazu konkret gelehrt? (Bitte um Ausführung)*

- *Ist es möglich, die Ausbildung zum/zur PolizeibeamtIn zu absolvieren, ohne von den Verbrechen der Wehrmacht gehört zu haben?*
  - a. *Wenn nein, welche Inhalte werden dazu konkret gelehrt? (Bitte um Ausführung)*

Im Rahmen der Polizeigrundausbildung werden die Verbrechen des Nationalsozialismus, der SS und der Waffen-SS vermittelt bzw. auf diese eingegangen. In den polizeifachlichen Rechtsmaterien der Polizeigrundausbildung wird bei der Vermittlung von Verfassungsrecht auf die Verfassungsgeschichte und damit auf das nationalsozialistische Regime eingegangen. Im Bereich des Verwaltungsrechts stehen die Einführungsgesetze zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, hier im speziellen das Verbot des Verbreitens nationalsozialistischen Gedankengutes genauso wie das Abzeichengesetz auf dem Lehrplan. Im Strafrecht wird das Verbotsgesetz behandelt und im Unterrichtsfach Kriminalistik wird auf die Erscheinungsformen dieser Kriminalitätsform eingegangen. Im Bereich Staatsschutz werden extremistisch motivierte Straftaten behandelt.

In der Ausbildung werden die Verbrechen des nationalsozialistischen Regimes in der Gesamtheit betrachtet und die verbotenen Organisationen gelehrt. Eine militärhistorische Ausbildung erfolgt nicht. In den persönlichkeitsbildenden Fächern ist in der Menschenrechtsausbildung der Besuch einer Gedenkstätte zur Erinnerung an die Opfer des Nationalsozialismus verpflichtend vorgesehen. Grundlage dafür ist ein Kooperationsprojekt zwischen der KZ-Gedenkstätte Mauthausen und der Sicherheitsakademie, um den Polizeischülerinnen und Polizeischülern im Rahmen ihrer Ausbildung bei begleiteten Rundgängen die Gelegenheit zu geben, selbständig Bezüge von der Geschichte zum Heute und zum eigenen Handeln und Reflektieren herzustellen.

#### **Zur Frage 11:**

- *Mit wie vielen disziplinarrechtlichen Fällen (gemeint: Verletzungen der Dienstpflicht durch Polizeibeamtinnen bzw. Verdacht auf Verletzung durch Polizeibeamtinnen) war die Polizei in den Jahren 2018 und in der ersten Hälfte des Jahres 2019 befasst? (Bitte aufgeschlüsselt nach Landespolizeidirektionen und Dienstgraden der jeweiligen Beamtinnen)?*
  - a. *Wie viele davon betrafen Social-Media-Aktivitäten von Polizistinnen?*
  - b. *Wie sind die Verfahren ausgegangen? (Bitte aufgeschlüsselt nach Landespolizeidirektionen und Dienstgraden der jeweiligen BeamtInnen)*
  - c. *Wie sind speziell Verfahren ausgegangen, bei denen es um Social-Media-Aktivitäten ging? (Bitte aufgeschlüsselt nach Landespolizeidirektionen und Dienstgraden der jeweiligen Beamtinnen)*

Die Fragen werden auf Grund des Zusammenhangs des Betreffs, zur Präambel und zu den übrigen Fragen so verstanden, dass nach Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit Wie-

derbetätigung und Social-Media-Aktivitäten von Polizistinnen und Polizisten gefragt wird. Deshalb wird in der Beantwortung nur auf derartige Anlasssachverhalte, die zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens geführt haben, eingegangen.

Neben dem anfragetitelgebenden Fall K., der einen Abteilungsinspektor betrifft und in der Landespolizeidirektion Wien ressortiert, wurde im Bereich der Landespolizeidirektion Kärnten gegen einen Beamten mit dem Dienstgrad Gruppeninspektor am 16. Jänner 2019 wegen Verdachtes gemäß § 283 StGB und § 3h Verbotsgesetz der zuständigen Staatsanwaltschaft berichtet. Derzeit werden Ermittlungen durch das Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung geführt. Die dienstrechtliche Würdigung des Sachverhaltes durch die Dienstbehörde erfolgt nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens.

Im Bereich der Landespolizeidirektion Steiermark wurden im Zusammenhang mit Social-Media-Aktivitäten von Polizisten gegen eine Gruppeninspektorin und zwei Gruppeninspektoren Anzeigen nach § 3g Verbotsgesetz an die zuständige Staatsanwaltschaft erstattet. Gleichzeitig wurden auch Disziplinaranzeigen gelegt. Nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens wird die zuständige Dienstbehörde eine dienstrechtliche Würdigung des Sachverhalts vornehmen.

Dr. Wolfgang Peschorn



